



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

105/1999

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.1999

Rat

### TOP

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

### Beschlussvorschlag

"Die dieser Niederschrift beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird beschlossen."

### Anlagen

### Beratungsergebnis

|                                     |   |    |      |            |  |  |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|--|--|

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

|  |                     |                    |                       |
|--|---------------------|--------------------|-----------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen ?</b>                  |                     | <b>Ja</b>          |                       |
| <b>Gesamtausgaben der Maßnahme</b>                 | <b>0,00 DM</b>      | <b>Eigenanteil</b> | <b>0,00 DM</b>        |
| <b>Haushaltsstelle</b>                             | <b>1.700.5101.5</b> |                    |                       |
| <b>Veranschlagung</b>                              |                     |                    |                       |
| im Verwaltungshaushalt                             |                     | mit                | DM                    |
| im Vermögenshaushalt                               |                     | mit                | DM                    |
| <b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt</b>      |                     | i.H.v.             | DM                    |
| <b>Über-/außerplanmäßige Ausgaben</b>              |                     | DM                 | Sichtvermerk Kämmerei |
| <b>Deckung durch Mehreinnahmen bei</b>             |                     |                    |                       |
| Hhst.  |                     | DM                 |                       |
| Hhst.  |                     | DM                 |                       |
| <b>Einsparungen bei</b>                            |                     |                    |                       |
| Hhst.  |                     | DM                 |                       |
| Hhst.  |                     | DM                 |                       |
| Hhst.  |                     | DM                 |                       |
| <b>Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:</b> |                     |                    |                       |

### Sachdarstellung

Durch eine Novellierung des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 hat die Stadt Lippstadt seit dem Jahr 1996 wieder eine Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabe) an das Landesumweltamt zu entrichten.

Bis zu dieser Novellierung waren alle Kleinkläranlagen, die ordnungsgemäß im Auftrag der Stadt Lippstadt entsorgt wurden, von der Zahlung einer Kleineinleiterabgabe befreit, so dass eine Zahlung für die Stadt Lippstadt vollständig entfiel.

Mit der im Rahmen der Novellierung erfolgten Änderung des § 73 Abs. 1 LWG beschränkt sich diese Befreiung jedoch auf solche Anlagen, die den 'allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als 'allgemein anerkannte Regeln der Technik' wurde mit Runderlass des MURL vom 25.11.1991 die technische DIN 4261 eingeführt und bekanntgemacht.

Leider entsprechen jedoch nur rd. 20 % der im Gebiet der Stadt Lippstadt bestehenden Kleinkläranlagen dieser DIN 4261. Rd. 80 % der Anlagen sind unterdimensioniert. Für diese Anlagen ist die Kleineinleiterabgabe wieder zu entrichten.

Hinsichtlich des Beginns der Abgabepflicht bestanden zunächst unterschiedliche rechtliche Auffassungen. So war das Landesumweltamt zunächst der Ansicht, es

müsse eine rückwirkende Veranlagung ab dem Jahr 1995 erfolgen. Inzwischen wurde jedoch nach Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes festgestellt, dass die Abgabepflicht erst ab dem Jahr 1996 gilt.

Nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Entwässerung von Grundstücken legt die Stadt Lippstadt die von ihr an das Landesumweltamt zu zahlende Kleininleiterabgabe auf die Betreiber der Kleinkläranlagen um.

Um diese Umlage mit einem vertretbaren personellen Aufwand vornehmen zu können, wurde die verwaltungsinterne Zuständigkeit für die Umlage von der Steuerabteilung auf das Tiefbauamt verlagert.

Durch die vom Tiefbauamt vorher bereits durchzuführende technische Entsorgung der Anlagen sind dort auch die für die Umlage erforderlichen Daten bereits in dem entsprechenden EDV-Programm der KDVZ gespeichert. Für die Umlage auf die Kleinkläranlagen-Betreiber war jedoch eine Änderung des Programmes erforderlich, die nunmehr von der KDVZ abgeschlossen wurde.

Die satzungsrechtliche Grundlage für die Umlage sollte mit Hinsicht auf die sachliche Zugehörigkeit nunmehr von der Entwässerungsgebühren-Satzung auf die Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen übergehen.

Durch die bereits dargelegten Umstände ist dabei eine rückwirkende Änderung der beiden Satzungen erforderlich. Hierbei sind dann in der Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen die heute gültigen Abgabesätze des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 zu berücksichtigen, die in die heute gültige Entwässerungsgebühren-Satzung noch nicht eingebracht wurden. Diese Abgabesätze wurden reduziert, so dass sich die rückwirkenden Satzungsänderungen positiv für die Abgabepflichtigen auswirken.

Der Rat der Stadt Lippstadt wird gebeten, den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zuzustimmen.